

Vereinbarung für Zusatzleistung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen: Stand: 25.05.2011

Landkreis Gießen
 Der Kreisausschuss
 Fachbereich Jugend und Soziales
~~Fachdienst Jugend~~
 Riversplatz 1-9
 35394 Gießen

und

Verein für Jugendfürsorge
 und Jugendpflege
 Hein-Heckroth-Straße 28
 35394 Gießen

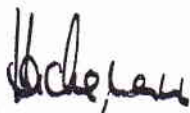

Zusatzleistungsart:

Besuch der Martin-Luther-Schule (MLS) im Sinne des § 13, Abs. 1 SGB VIII

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 14 gilt

von: _____ bis: _____

oder ab: 01.05.2011

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Gießen, im Mai 2011	Gießen, im Mai 2011
Unterschrift Hackemann Fachdienstleiterin 	Unterschrift Vorstand 
Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Fachbereich Jugend und Soziales Riversplatz 1 - 9 35394 Gießen Stempel	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V. Hein-Heckroth-Str. 28 35394 Gießen Tel. 0641/40007-0 Fax 0641/40007-16 Stempel

1 Träger/Einrichtung/Leistungsart

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung	Martin-Luther-Schule Leppermühle 1 35418 Buseck Schule für Kranke und anerkanntes Beratungs- und Förderzentrum
1.1.1 Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern von 1.1 abweichend)	

1.2 Träger	
1.2.1 Einrichtungsträger (Name, Anschrift, Rechtsform)	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V. Hein-Heckroth-Straße 28 35394 Gießen
1.2.2 Trägerart (öffentl. rechtl., freier, privater Träger)	freigemeinnütziger Verein
1.2.3 Trägergruppe oder Dachverband (AWO, Caritas, Diakonie, DPWV, etc.)	Diakonisches Werk Hessen-Nassau
1.3 Leistungsart (Bezeichnung siehe § 8 Hess. Rahmenvereinbarung)	Besuch der Martin-Luther-Schule im Sinne des § 13, Absatz 1, SGB VIII
1.4 Betreuungsform / Leistungsrahmen	Beschulung, Erziehung, sozialpädagogische Betreuung Beratung der schulpflichtigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen einer Schule für Kranke, Erteilung von Schulabschlüssen (Lernhilfe, Haupt-, Realschule)

Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

2.1 Alter	
2.1.1 Aufnahmealter	6 - 20
2.1.2 Betreuungsalter	6 - 21

2.2 Geschlecht	männlich und weiblich
-----------------------	-----------------------

2.3 Staatsangehörigkeit	keine Einschränkung
--------------------------------	---------------------

2.4 Bedarfslage, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst	<p>Schüler/innen der Klassen 1-10, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht an einer Regelschule beschult werden können. Dazu zählen insbesondere Personen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychosen • Autismus • Emotionalstörungen • ADS und ADHS • Psychosomatische Störungen
--	---

Notwendige Ressourcen	
2.5.1 Des jungen Menschen	<p>Vorhandensein von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenfähigkeit für Kleinklassen (4 – 8 Schüler/innen) • intellektuellem Niveau ab Lernhilfe • Bildungsfähigkeit • schulischer Lern- und Leistungsbereitschaft • Verständigungsmöglichkeit in deutscher Sprache sollte möglich sein
2.5.2 Und seiner Familie	<p>Insbesondere bei den externen Schüler/innen muss die Bereitschaft der Eltern, mit Lehrer/innen und sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen zusammen zu arbeiten, vorhanden sein.</p>

<p>Ausschlüsse</p>	<p>bei akuter Erkrankung hohe Gewaltbereitschaft und dissoziales Verhalten, akute Suizidgefahr, geistige Behinderung, Drogenkonsum</p>
<p>2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit</p>	<p>Bei Externen vor allem Stadt und Landkreis Gießen, eventuell auch Nachbarkreise bis zu einer Fahrzeit von ca. einer Stunde bis zur Leppermühle. Bei Internen BRD.</p>

3 Ziele des Leistungsangebotes

<p>3.1 Benennung des Leistungsangebotes</p>	<p>§13, 1 SGB VIII- Jugendsozialarbeit in Verbindung mit §35a SGB VIII- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche. Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen Ausbildung</p>
<p>3.2 Ziele der Hilfe gem. SGB VIII</p> <p>Unterziele, Teilziele</p>	<p>Fortführung der schulischen Ausbildung im Sinne einer Eingliederungshilfe</p> <p>Stabilisierung der Persönlichkeit als Grundlage der Beschulung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeiten und Beheben schulischer Defizite • Entwicklung einer tragfähigen Lern- und Leistungsmotivation • Erreichung eines schulischen Abschlusses als Voraussetzung für den Einstieg in die Berufswelt • Entwicklung und Planung schulischer und beruflicher Perspektiven • Reintegration in das Regelschulsystem • Ergänzung der familiären Sozialisation • Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung

Regelleistungsangebot / Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1 Strukturdaten der Einrichtung / des Dienstes	
4.1.1 Standortaspekte	Standort auf dem Heimgelände und eine Außenstelle auf dem Georgenhammer
4.1.2 Organisationsstruktur	<p>Staatlich anerkannte Ersatzschule für Kranke (Förderschule). Schüler-Lehrer-Schlüssel 1:6,7, dieser Schlüssel wird in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen unterschiedlich umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundschule 4 – 6 Schüler • Klassen 5 – 8 - 8 Schüler • Klassen 9+10 - 11 Schüler <p>32 Schulklassen mit 250 Plätzen</p> <p>Zusätzlich sozialpädagogische und psychologische Entwicklungsförderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes</p> <p>Die Regelarbeitszeit der Sozialpädagogen/innen gestaltet sich folgendermaßen: Montags bis freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, zudem Konferenzen, Hilfeplangespräche und Supervision am Nachmittag</p>
4.1.3 Personelle Ausstattung	
4.1.3.1 in Heimen / Einrichtungen	<p>Lehrer/innenstellen entsprechend der Schülerzahlen und der Zuweisung durch das Staatliche Schulamt Darmstadt. Aktuell ca. 38 Vollzeitstellen.</p> <p>Sozialpädagogische Fachkräfte im Schlüssel 1:20 einschließlich der Unterstützung durch eine/n Psychologin/en mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ.</p> <p>Qualifikation der Lehrkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderschullehrer/-innen • Haupt- und Realschullehrer/-innen • Gymnasiallehrer/-innen • Grundschullehrer/in • Sonstige <p>Schulleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Förderschulrektor • 2 Förderschulkonrektor/innen
4.1.3.2 bei ambulanten Anbietern	

<p>4.1.4 Räumliche Ausstattung</p>	<p>32 Klassenräume 9 Fachräume 7 Differenzierungsräume 4 Räume für Sozialpädagogen/innen und Psychologen/in 3 Nebenräume 2 Material-Räume Schulsekretariat Lehrer/innen-Zimmer Bibliothek Mitbenutzung der Turnhalle</p>
<p>4.1.5 Technischer Dienst</p>	<p>Der Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege verfügt für seine kompletten Leistungsangebote (Leppermühle, Adalbert-Focken-Haus, Berthold-Martin-Haus, Heilpädagogische Tagesstätte, Erziehungsberatungsstelle) über einen zentralen Hausmeisterdienst mit insgesamt 8 Vollzeitstellen mit unterschiedlichen Qualifikationen. Zu den Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung kleinerer Reparaturen - Renovierung der Bewohner/innen – Zimmer - Schlüsselverwaltung - Wartung der Heizungsanlagen - Reinigung der Außenanlagen - Wartung der mobilen technischen und elektrischen Geräte - Überwachung der Brandschutz-technischen Anlagen - Durchführung von Umzügen der Bewohner/innen - Winterdienst <p>Weiterhin muss der Verein aufgrund der dezentralen Struktur der Einrichtung die Mobilität der Bewohner/innen durch einen Fahrdienst sicherstellen. Deshalb verfügen wir über 2 festangestellte Fahrer mit jeweils einer vollen Stelle sowie über mehrere Zivildienstleistende, die den Fahrdienst sicherstellen. Die Reinigung der Schule erfolgt als Fremdleistung.</p> <p>Für den IT- und EDV Support stehen 1,5 Fachkräfte Systemadministration und für die Pflege der Außenanlagen 2 Vollzeitkräfte Landschaftsgärtner zur Verfügung.</p>
<p>4.1.6 Sonstiges</p>	<p>Nach Bedarf und Absprache Inanspruchnahme der Zusatzdienste des Heimes, z. B. ärztlich-psychologischen Dienst, Motopädagogik, Ergotherapie</p>

Prozessdaten der Einrichtungen / des Dienstes		
4.2.1 Personelle Organisation		
4.2.1.1	Pädagogische Betreuung	<p>Unterricht von 08:00 bis 12:00 Uhr täglich, für 9. und 10. Klassen je 4 Stunden/Woche am Nachmittag. Neben dieser Regelarbeitszeit, die dem Dienstplan entspricht, wird an einem Tag in der Woche zusätzlich eine sozialpädagogische Betreuung für externe Schüler von 12.30 Uhr – 17.00 Uhr angeboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrer/innen-Prinzip und zusätzliche Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte • Klassengröße 4 – 11 Schüler/innen • Unterrichtsbegleitende Angebote durch Sozialpädagogen/innen • Pausenangebote überwiegend durch Sozialpädagogen/innen in Form von Bewegungsspielen, Sinnesschule und sportlichen Angeboten • Krisenintervention • Elternberatung nach Vereinbarung • Teilnahme an Hilfeplangesprächen
4.2.1.2	Aufgaben der Psychologin	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Psychologische Diagnostik ➤ Beratung der Lehrkräfte ➤ Beratung der Sozialpädagogen/innen ➤ Beratung der Eltern ➤ Einzelgespräche mit den Schüler/innen ➤ Unterstützung in Krisensituationen
4.2.1.3	Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderschulrektor und zwei Förderschulkonrektor/innen • Stufenleiter/innen • Päd. Leitung der Leppermühle
4.2.1.4	Verwaltung	Schulsekretariat und Zentralverwaltung des Trägervereins: Finanzbuchhaltung, Abrechnungswesen, Liegenschaftsverwaltung, Personalabteilung
4.2.1.5	Technischer Dienst	Siehe 4.1.5
4.2.1.6	Sonstiges	Die MLS hat 2 Standorte in Buseck und Laubach-Lauter. Der Transport von Lehrer/innen und Schüler/innen erfolgt über Fahrdienste. Zusätzlich wird Sportunterricht in der Sporthalle in Queckborn durchgeführt. Außerdem finden Fahrten zu außerschulischen Lernorten (Museen, sportliche Veranstaltungen, Ausstellungen, naturwissenschaftliche Lernorte) statt.

Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung /

Methodische Orientierung

<p>4.2.2.1 Leitbild/Leitlinien</p>	<p>Kriterien der Schule für Kranke</p> <p>Berücksichtigung der „Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler“ (Erlass des Hess. Kultusministeriums vom 12.11.2007)</p> <p><u>Pädagogische Grundsätze:</u> (siehe auch Anlage „Leitlinien der MLS“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der vielfach verschütteten Leistungsfähigkeit und Leistungsmotivation • Anstreben eines angemessenen Schulabschlusses • Konzept der “Schule als Lebensraum“, die positive Lebenserfahrungen ermöglicht • Lebensweltorientierung • Schaffung eines angstfreien Lernklimas • Abbau von Stigmatisierungen • Zugeständnis von Schonräumen mit verringerten Leistungsanforderungen • Ermöglichung von Übergängen zwischen den Schulformen entsprechend der Neigung und Leistungsfähigkeit • Sonderpädagogische Fördermaßnahme unter Berücksichtigung des jeweiligen Krankheitsbildes • Schrittweise Übernahme von Verantwortung für Schulbelange durch die Schüler/innen • Im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit erfolgt eine Unterstützung der Lehrer/innen und Eltern durch die sozialpädagogischen Fachkräfte bei den Sozialisationsbemühungen der anvertrauten Schüler/innen
------------------------------------	---

<p>4.2.2.2 Umsetzung</p>	
<p>Aufnahmeverfahren</p>	<p>Aufnahmepflicht für Bewohner/innen der Gesamteinrichtung</p> <p>Externe Schüler/innen über Anfragen von Staatlichen Schulämtern und Jugendämtern an die Schulleitung</p>
<p>Aufsichtspflicht, Gesundheit</p>	<p>Die Aufsichtspflicht wird während der Schul- und Betreuungszeit gewährleistet</p>
<p>Gestaltung der Beziehung/emotionalen Eben</p>	
<p>Gestaltung des Alltags</p>	<p>a) Unterricht von 08:00 bis 12:00 Uhr, bzw. 13:40 Uhr, 5-Tage-Woche</p>

- individualisiertes Lernen in jahrgangs-
übergreifenden Gruppen mit 4 - 11 Schüler/innen
 - Möglichkeit zur Reduzierung von
Unterrichtszeiten
 - Klassenlehrer/innen-Prinzip, das in den höheren
Klassen langsam durch ein differenziertes System
von Kurs- und Fachunterricht ergänzt wird
 - Orientierung an den Bildungsgängen öffentlicher
Schulen unter besonderer Berücksichtigung der
vorhandenen psychosozialen Lern- und
Verhaltensschwierigkeiten und der individuellen
Belastbarkeit der Schüler/innen
 - Möglichkeit gezielter
Einzelförderungsmaßnahmen
 - "Offener Unterricht" in der Grundstufe
 - wöchentliche Wahlpflichtkurse
 - regelmäßige Projektwochen
 - regelmäßige Klassenfahrten
 - flankierende Betreuung durch Sozial-
pädagogen/innen
 - b) Sozialpädagogik:
 - Individuelle Hilfestellung
 - Betreuung in sozialen Konfliktsituationen
 - Sozialpädagogische Einzelförderungen
 - Training alltagspraktischer Fähigkeiten, wie z.B.
Einkäufe tätigen, Mahlzeiten zubereiten,
Telefonanrufe führen etc.
 - Mithilfe bei Unterrichtsgängen, Ausflügen und
Pausengestaltung, sowie Klassenfahrten
 - Bewerbungstraining für abgehende Schüler/innen
 - Gestaltung der berufsvorbereitenden
Maßnahmen, z.B. Praktikumsplatzsuche,
Kontakte zu Arbeitsämtern etc.
 - Gestaltung der Freizeit
 - Kontakt mit Jugendämtern und anderen
Institutionen, die an der Hilfe beteiligt sind.
 - Elternarbeit
 - Teilnahme an Konferenzen
 - Fallbesprechungen
- Darüber hinaus umfasst das Nachmittagsangebot
zusätzlich:
- Hausaufgabenbetreuung
 - Freizeitgestaltung
 - Strukturierungshilfen z.B. zur Organisation u.
Bewältigung des persönlichen Alltages, im
Hinblick auf eine angestrebte Verselbständigung

<p>eiligung der Kinder und Jugendlichen</p>	<p>Alle Abläufe und Aktivitäten des Angebotes werden mit den Kindern bzw. Jugendlichen abgestimmt. Ebenso gibt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassensprecher/innen • Schülermitverantwortung durch die Wahl von Schulsprecher/innen
<p>Einbindung des familiären Umfeldes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu Erzieher/innen der Wohngruppe • Regelmäßig (vierteljährlich) finden Gespräche mit den Eltern der externen Schüler/innen und den Soz. Päd. Fachkräfte statt • Teilnahme an Hilfeplangesprächen bei internen Schüler/innen
<p>Krisenintervention</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung von Betreuungsgesprächen • Veränderungen der Leistungsanforderungen, eventuell Reduzierung der Unterrichtsdauer • Information an Angehörige, fallzuständiges Jugendamt und Betreuungseinrichtungen • Intervention durch Veränderung der Gruppenzusammensetzung • Durchführung eines Klassengesprächs • Lösungsorientiertes Gespräch mit den beteiligten Schülern/innen • Bearbeitung der Problematik im Sozialpädagogen/innen-Team und in der Supervision • Dokumentation des Vorganges in den pädagogischen Handakten <p>Einbeziehung zusätzlicher Hilfestellungen durch externe Stellen (z.B. Pro Familia, Kinderschutzbund, Jugendgerichtshilfe)</p>
<p>Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung des Übergangs auf Regelschule • Schulentlassung bei Beendigung der Schulpflicht oder bei Erreichung des Schulabschlusses

<p>4. 2.4 Kooperation</p>	
<p>4.2.4.1 Schulen</p>	<p>Kooperation mit Schulverbund, mit weiterführenden Schulen, Heimatschulen und Berufsschulen, Staatlichem Schulamt und Beratungs- und Förderzentren</p>

4.2	Ausbildungsstätten	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit Betrieben der Region wegen Betriebserkundungen und Betriebspraktika • Kooperation mit der Agentur für Arbeit • Kooperation mit heimeigenen Reha-Bereich
4.2.4.3	Örtliches und/oder Fallzuständiges Jugendamt	Die Schule hat ebenfalls wie die Gesamteinrichtung auch einen bundesweiten Bezug. Dennoch wird – insbesondere wegen der externen Schüler/innen – eine enge Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt des Landkreises Gießen gewünscht und praktiziert.
4.2.4.4	Sonstige (Interne/externe)	Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Gießen-Marburg
4.2.4.5	Sozialraum	

4.2.5 Interne Reflexions- und Qualitätsaspekte		
4.2.5.1	Definition fachlicher Standards und Prozeduren	Beachtung der Richtlinien für Schule für Kranke Abschlüsse nach dem Hess. Schulgesetz
4.2.5.2	Besprechungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenkonferenz - Gesamtkonferenz - Schulleitung • Regelmäßige Gespräche mit päd. Leitung, Kontakterzieher/innen und Psychologen/innen • Beteiligung an Hilfeplangesprächen
4.2.5.3	Interne Dokumentation und Berichtswesen	a) Schule <ul style="list-style-type: none"> • Schulakte • Zeugnisse • sonderpädagogische Begutachtung b) Jugendhilfe <ul style="list-style-type: none"> • Führung pädagogischer Handakten • Mitwirkung an Förderplänen • Klassen-Stufen- u. Gesamtkonferenzen Erstellung von Entwicklungsberichten
4.2.5.4	Qualitätsmanagement, Verfahren, Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Lehrer/innen und Sozialpädagogen/innen nehmen regelmäßig an Supervisionsveranstaltungen teil. • Besuch von Fortbildungsveranstaltungen • Kollegiale Beratung

6. **Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII
Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger**

<p>4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger</p>	<p>Das nachfolgend dargelegte Schutzkonzept zum § 8a SGB VIII bezieht sich auf von uns betreute Kinder und Jugendliche und deren Familien. Hinweise von Kindeswohlgefährdung zu nicht von uns betreuten jungen Menschen geben wir direkt an die zuständigen Jugendämter weiter.</p>
--	---

4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung

<p>4.2.6.2.1 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Allen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung der Kinder müssen die pädagogischen Mitarbeiter/innen und Lehrer/innen der Schule nachgehen. Als Orientierung dient die Liste von Anhaltspunkten in den Handreichungen der kommunalen Spitzenverbände vom 11.12.06. 2.a) Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, so muss darüber unverzüglich im Team der Schulstufe unter Hinzuziehung der/des Psychologin/en der Schule (insoweit erfahrene Fachkraft) und bei internen Schüler/innen eines/einer Mitarbeiters/in des betreuenden Teams eine Risikoabschätzung stattfinden und notwendige Schritte, wie z. B. Gespräch mit den Eltern, Einbezug von externen Stellen (Beratungsstellen, Klinik) eingeleitet werden. Die/der Psychologin/e hat die Aufgabe bei externen Schüler/innen, die Schulleitung über die Ergebnisse und die angedachten Maßnahmen umgehend zu unterrichten. Bei internen Schüler/innen ist die päd. Leitung zu informieren 2.b) Sollte nach der oben beschriebenen Risikoabwägung weiterer Beratungsbedarf bestehen, können abhängig von der Art der Kindeswohlgefährdung externe insoweit erfahrene Fachkräfte analog der aktuellen Liste der Jugendämter von Stadt und Landkreis Gießen hinzugezogen werden. In aller Regel sollen sie hinzugezogen werden, wenn sich Verdachtsmomente gegen Mitarbeiter/innen des Trägers richten. Die Verantwortung hierfür liegt bei der/dem Psychologin/en der Schule. Die Fallberatungen werden in anonymisierter Form entsprechend den Vorgaben von Datenschutz nach §§ 61 bis 65 SGB VIII durchgeführt.
---	--

	<p>3. Sobald die Abwendung von Kindeswohlgefährdung in eigener Regie nicht mehr möglich oder verantwortbar ist, wird das fallzuständige Jugendamt sofort unterrichtet.</p> <p>4. Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort die/der Psychologin/e der Schule mit einzubeziehen und das zuständige Jugendamt telefonisch und schriftlich durch die fallzuständige Fachkraft zu unterrichten</p>
<p>4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche</p>	<p>Die Personensorgeberechtigten werden immer sobald wie möglich über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterrichtet, soweit dadurch, wie z. B. bei sex. Missbrauch innerhalb der Kindsfamilie oder bei Befürchtung einer Entführung oder eines erweiterten Suizids nicht das Wohl des Kindes zusätzlich gefährdet ist.</p> <p>Die zuständigen pädagogischen Mitarbeiter/innen und die/der Psychologin/e der Schule erörtern mit den Eltern und dem Kind die notwendigen Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Innerhalb dieser Erörterung wird festgelegt, wer wann eine Überprüfung der notwendigen Maßnahmen durchführt.</p>
<p>4.2.6.2.3 Information des Jugendamtes</p>	<p>Sollte sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigen oder die notwendigen Maßnahmen nicht angenommen bzw. nicht ausreichend sein und ist eine Abwendung dieser Gefährdung im Rahmen der Möglichkeiten der Martin-Luther-Schule nicht möglich, wird das Jugendamt durch die/den Psychologin/en der Schule zunächst telefonisch und anschließend schriftlich unter Verwendung des Mitteilungsbogens unterrichtet. Die Unterrichtung kann ersatzweise auch durch die Schulleitung erfolgen.</p> <p>Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt in oben beschriebener Weise sofort unterrichtet. Außerhalb der der Dienstzeiten des Jugendamtes ist die Polizei zu verständigen.</p>
<p>4.2.6.3 Dokumentation</p>	<p>Die Vorgänge und Handlungsschritte werden detailliert in der Fallakte dokumentiert.</p>
<p>4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter / innen</p>	<p>Alle Mitarbeiter/innen müssen bei der Einstellung erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a, Abs. 1, des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen. Die Vorlage des Führungszeugnisses wird alle drei Jahre wiederholt.</p> <p>Der Verein für Jugendfürsorge ermöglicht und unterstützt bei den pädagogischen und psychologischen Mitarbeiter/innen der Leppermühle die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten zum</p>

	Thema Kindeswohlgefährdung. Der Träger informiert alle Mitarbeiter/innen über diese Vereinbarung.
4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes	Ein Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung findet zwischen den Vertragspartnern ein Auswertungsgespräch über die Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung statt mit dem Ziel, ggf. eine Verbesserung der Risikoabwägung bzw. Veränderungen der Verfahrensabläufe vorzunehmen.